

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Zentralschweiz

Achtundfünfzigster Jahrgang.

Abonnementspreise: ... Einzelhefte ...

Verleger: ... Druck: ...

Inserionspreise: ... Die einseitige Zeitzeile ...

Die heutige Nummer enthält 12 Seiten

Inhalt: Unvereinbarkeit. ...

c. Unvereinbarkeit.

Ein Rückblick.

Gegenwärtig ist im Luzerner Gebiet wieder viel von Unvereinbarkeit die Rede. In der Juristen- und Gesetzespraxis heißt das auch Inkompatibilität, was nicht schöner, aber gelehrter ist. Die Sache selbst reicht um ein halbes Jahrtausend zurück, in die Zeit, da das Mittelalter in unserm Kanton aufkam. Die Form der Aktiengesellschaft eignete sich besonders für Eisenbahnerunternehmungen, und der frühe Zweipol der Meinungen und der Interessen auf diesem Gebiete ließ es um die Mitte der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts als für das gemeine Wesen nützlich erscheinen, den Mitgliedern der Regierung die Aufgabe zu übertragen, die Verhältnisse der Eisenbahnen zu untersuchen und ...

der konservative Anton Philipp Segesser den Antrag, daß Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes, sowie der Staats- und der Staatsräthe weder dem Verwaltungsrat von Eisenbahngesellschaften angehören, noch Anstellungen bei Eisenbahnen bekleiden dürfen. Diese Motion wurde reglementsgemäß auf den Kantonsrat gelegt. Am 3. Juni 1857 wurde darüber beraten. Vom Regierungsratsrat aus wurde der Antrag bekämpft; Man hätte diese Angelegenheit dem Kantonsrat des Regierungsrates anvertrauen dürfen, der sowohl durch die Kenntnisse seiner Mitglieder, als durch die Vorschriften des Reglements wisse, was er zu tun habe. Wollte man der Motion Folge geben, so müßte ein umfassendes Inkompatibilitätsgesetz geschaffen werden, was aber zur Zeit unmöglich und auch unnützlich sei. Großrat Johann Winter (liberal) hielt ebenfalls den Erlaß eines solchen Gesetzes nicht für nötig, höchstens aber doch Abstimmung darüber, ob die Motion erheblich zu erklären sei oder nicht. ...

an die Centralbahn oder die Zürcherbahn handelte und wobei interessierte Mitglieder sich nicht in Anstand begaben. Nach langen Auseinandersetzungen wurde der Erlaß eines Dekretes beschlossen und der von der Kommission vorgelegte Entwurf angenommen. Das Dekret schrieb vor: 1. Die Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrates ist unvereinbar mit der eines Mitgliedes der Direktion oder des Verwaltungsrates einer Eisenbahngesellschaft oder einer andern konstitutierten oder erst zu konstituierenden anonymen Gesellschaft, über welche dem Staate die Aufsicht und Kontrolle zusteht. 2. Bei Behandlung aller eine anonyme Gesellschaft betreffenden Fragen befinden sich sowohl im Großen Rat, als in allen Administrativbehörden alle die im Auslande, welche selbst persönlich oder deren Kommitierte einen Vor- oder Nachteil vom Ergebnis der Verhandlung zu gewärtigen haben. Als solche sind anzusehen alle, welche von der anonymen Gesellschaft ihre Bezahlung, Löhne, Gratifikationen, Gehälter, Entschädigung für Vakationen und überhaupt persönliche Vorteile erhalten. ...

Staats zuwidderlaufen oder diese gefährden, schon kraft des Verantwortlichkeitsgesetzes verantwortlich. ...

Feuilleton.

Im Jöhnsturm.

Ein strahlend schöner Valentinstag am Unerwartet einem glänzenden Polentagen gleich liegt die Wasserfläche da, grünlich schimmernd, ...

wohnen Wald von Obstdäumen bergen. Dann ...

In den Lüften weht Säusen und Brausen, ...

Dier ist das Steuer unruhig und der Steuerer, ...

Dr. M. B.